

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 91 (1979)

Artikel: Gesammelte Beiträge zur aargauischen Geschichte
Autor: Boner, Georg
Kapitel: Die Gründung der Bezirksschule Muri
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gründung der Bezirksschule Muri

Keine der aargauischen Bezirksschulen ist unter so bewegten politischen Umständen entstanden wie jene von Muri. Schon die ersten Bestrebungen, in Muri eine Bezirksschule zu gründen, standen im Zeichen des Gegensatzes zwischen der im allgemeinen konservativ und klosterfreundlich gesinnten Bevölkerung des Bezirks und einer Gruppe politisch radikaler, meist jüngerer Freiämter, unter welchen, namentlich auch im Kampfe um die Bezirksschulgründung, der Arzt Dr. Josef Weibel, der spätere Bezirksamtman von Muri, in vorderster Reihe stand. Weibel war wohl, seit er dem Bezirksschulrate von Muri angehörte, der führende Kopf dieser Behörde. Die Erneuerung des Bezirksschulrates im Jahre 1834 war bereits im Zeichen des Kampfes vor sich gegangen. Vier Mitglieder, Gerichtspräsident Josef Leonz Müller, Dr. Josef Wicki, Arzt in Merenschwand, Bezirksrichter Johann Josef Huber in Boswil und der Sinser Kaplan Josef Huwiler, hatten im August 1834 gegenüber der Regierung die Erklärung abgegeben, mit Dekan Michael Groth, dem streng kirchlich und politisch konservativ eingestellten Pfarrherrn von Merenschwand, aus Gründen, die dieser in einem umfangreichen Rechtfertigungsschreiben jedoch entschieden bestritt, fortan im Bezirksschulrate nicht mehr zusammenarbeiten zu wollen. Der Streit war dann, nachdem Dekan Groth einen freiwilligen Rücktritt konsequent abgelehnt hatte, von den Kantonsbehörden einfach dadurch beendet worden, daß sie den Bezirksschulrat auflösten und ihn neu aus den vier genannten Gegnern Groths und weiteren fünf, teils bisherigen – darunter den Pfarrern Rudolf Anton Ganginer in Beinwil und Johann Koch in Waltenschwil –, teils neuen Mitgliedern bestellten. Zu den Neuen gehörte Dr. Josef Weibel, der sogleich das Sekretariat übernahm, während Josef Leonz Müller (seit 1835 Oberrichter), ebenfalls ein Radikaler, zum Präsidenten des Rates erkoren wurde. Mit Dekan Groth, der mehrere Jahre Sekretär gewesen war, hatte man nämlich bei der Erneuerungswahl auch den bisherigen Präsidenten, den konservativen Bezirksamtman Vinzenz Küng, übergangen.

Gescheiterte Gründungsversuche 1835 bis 1840

In jener Zeit, unmittelbar vor dem Erlaß des neuen aargauischen Schulgesetzes vom 21. März 1835, bestanden im Kanton insgesamt neun, auf dem Schuldekret von 1813 beruhende Sekundarschulen, nämlich in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Laufenburg, Lenzburg, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach, dazu in Aarburg eine Realschule und in Reinach eine höhere Privatilehranstalt, die beide vom Staate subventioniert waren. Der Bezirk Muri besaß keine öffentliche Lehranstalt, welche Sekundar- oder Mittelschulbildung vermittelt hätte. Zwar hatte man schon 1813 und wieder 1817 über die Gründung einer Sekundarschule in Muri beraten, war aber nicht ans Ziel gelangt. Auf die Notwendigkeit einer über die Primarschule hinausführenden Lehranstalt wurde auch in den 1820er Jahren in bezirksamtlichen Jahresberichten immer wieder hingewiesen. Seit Jahrhunderten diente allerdings die Klosterschule von Muri der Mittelschulbildung. Jedoch war die Zahl ihrer teilweise von auswärts stammenden Schüler meist nicht groß; sie blieb lange auf 12 beschränkt und stieg erst im 19. Jahrhundert etwas an, bis gegen 40 im Jahre 1835. Die Schule widmete sich keineswegs ausschließlich, doch vorwiegend der Bildung angehender Ordens- und Weltgeistlicher. Um den Anforderungen der neuen Zeit und den Bedürfnissen weiterer Bevölkerungskreise zu genügen, bedurfte sie freilich des Ausbaus. Das Kloster war auch bereit, dazu Hand zu bieten. Hatte aber noch 1824 der Kantonsschulrat gegenüber den Äbten von Muri und Wettingen seine «beste Zufriedenheit und Freude über den glücklichen Erfolg ihrer verdienstvollen Bemühungen für die Bildung der Jugend» zum Ausdruck gebracht, so gewann seit dem politischen Umschwung von 1830 vorab in den Behörden des Kantons die radikale, den Klöstern und ihren Schulen ungünstig gesinnte politische Richtung zunehmenden Einfluß. Sie wollte grundsätzlich nicht den Ausbau und die Reform der Klosterschulen, sondern ihre Ersetzung durch staatliche Schulen. Schon 1832 äußerte sich die Regierung gegenüber dem Großen Rate, sie hoffe, daß es gelingen werde, «vermöge der gerechten und billigen Beiträge des Klosters (Muri) unter der direkten Leitung des Staates eine Sekundarschule einzurichten, die mit Ehre und Nutzen an die Stelle der jetzigen Klosterschule treten würde.»

Das Schulgesetz von 1835 schloß zwar das Bestehen klösterlicher Privatschulen nicht förmlich aus. In § 187 heißt es: «Die Unternehmer von Privatilehranstalten, welche ausgedehnten Unterricht bezwecken als den in Gemeindeschulen erteilten, haben vor Errichtung der Anstalt dem Kantonsschulrat davon wie von ihren Lehrgegenständen Anzeige zu machen. Diese Lehranstalten genießen den Schutz des Staates, stehen unter des Kantonsschulrates allgemeiner Aufsicht und können nur dann vom Staate untersagt oder aufgelöst werden, wenn sie gesetzlichen Bestimmungen und den Zwecken veredelter Jugendbildung widerstreiten.» Dennoch sollten die Klosterschulen von Muri und Wettingen nicht einmal das Geburtsjahr des neuen Schulgesetzes überleben, obgleich man in den Klöstern durchaus willens war, nicht nur die bestehenden Schulen auszubauen, sondern sich auch an die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu halten. In Muri arbeiteten die Patres Augustin Kuhn und Adalbert Regli, der spätere Abt, im Sommer einen Schulplan aus, der ein sechsklassiges Gymnasium und eine zweiklassige Realschule vorsah; deren Besuch wäre auch Externen aus dem ganzen Kanton offen gestanden. Der «Plan der Lehranstalt im Stift Muri» wurde am 22. September 1835 dem Kantonsschulrate, dessen Aufsicht man dieselbe ausdrücklich unterstellte, vorgelegt. Der Plan hatte offensichtlich nicht bloß den Ausbau der alten Klosterschule zu einem vollwertigen Gymnasium zum Ziele, sondern das Kloster wollte für den Bezirk Muri zugleich eine Schule schaffen, die dasselbe leisten sollte wie an andern Orten die vom neuen Schulgesetz vorgesehenen Bezirksschulen. Im Schoße des Kantonsschulrates erhob sich jedoch gerade das Bedenken, «daß diese so geheiße Privatanstalt des Klosters Muri eine Bezirksschule vertreten oder wenigstens die Errichtung einer solchen daselbst verhindern, nie aber dasjenige leisten werde, was an einer Bezirksschule geleistet werden soll.» Vergeblich bemühten sich der Abt und die Patres Augustin und Adalbert, diese am 6. Oktober durch persönliche Aussprache mit Regierungsmitgliedern in Aarau, die hier bestehenden Bedenken zu zerstreuen. Am Tage darauf beschloß die Regierung, das Gesuch um die Bewilligung der nach dem vorgelegten Plane auszubauenden Privatilehranstalt im Kloster Muri abzulehnen. Dieser dem Kloster ohne Angabe eines Grundes mitgeteilte Beschluß vom 7. Oktober 1835 bedeutete die endgültige Vernichtung der jahrhundertealten Klosterschule. In denselben Tagen begann auch schon der Kampf um

die Gründung einer vom Kloster unabhängigen Bezirksschule in Muri.

Das im Frühjahr 1835 erlassene Schulgesetz hatte in seinen Paragraphen 104 bis 127 die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Bezirksschulen geschaffen. § 112 des Gesetzes bestimmte: «Gemeinden, welche begehren, daß eine Bezirksschule in ihrer Mitte errichtet werde, haben sich wenigstens über folgende Leistungen auszuweisen, daß sie 1) dafür ein zweckmäßiges Lokal, bestehend in wenigstens drei Schulzimmern, bestimmen; 2) die Unterhaltskosten dieses Lokals, der Beheizung und Beleuchtung, auch Anschaffung der zum Gemeingebrauch dienenden Lehrmittel übernehmen; 3) als Beitrag zur Besoldung der Hauptlehrer und Hilfslehrer a) entweder aus dem Gemeinde- oder Korporationsgut oder aber zum Teil aus Gemeindesteuern oder Unterzeichnungen von Privaten auf die Dauer von wenigstens 6 Jahren 800 Franken, oder b), wo keine Fonds vorhanden sind, durch Gemeindesteuern oder Unterzeichnung von Privaten, jedoch auf die Dauer von 6 Jahren oder mehr, die jährliche Summe von wenigstens 600 Franken zu bezahlen übernehmen. Es können jedoch Wohnung, Holz und Naturalien den Lehrern als Teil der Besoldung nach billigem Anschlag in die Summe jener 800 Franken mitgerechnet werden.» § 113 lautet: «Wenn eine Gemeinde bei dem Kantonsschulrat sich über die Mittel zur Übernahme dieser Leistungen gehörig ausgewiesen hat, so wird ihr auf den Vorschlag des Kantonsschulrates vom Kleinen Rate jährlich eine Summe von Fr. 1500.– als Staatsbeitrag zu den Lehrerbesoldungen verabreicht.» Sodann § 115: «Wenn eine Gemeinde, die eine Bezirksschule zu errichten wünscht, die in § 112 geforderten Leistungen nicht aufzubringen vermag und gleichwohl das Bedürfnis einer solchen Schule daselbst vorhanden ist, so soll einer solchen Gemeinde von dem Staate auf die Dauer von 10 Jahren eine außerordentliche Unterstützung von 200 bis 400 Franken verabfolgt werden.» Nach § 120 wählten die betreffenden Gemeinderäte die Bezirksschullehrer aus den vom Kantonsschulrate für wahlfähig erklärten Bewerbern. Jede Bezirksschule erhielt laut § 124 ihre eigene Bezirksschulpflege, von deren 5 bis 7 Mitgliedern 2 durch den Bezirksschulrat, die übrigen ebenfalls durch die betreffenden Gemeinderäte gewählt wurden.

Am gleichen 22. September 1835, an dem das Kloster Muri, wie vorhin erwähnt, seinen Schulplan dem Kantonsschulrat unterbrei-

tete, legte der Bezirksschulrat den nach Muri einberufenen Vertretern der Gemeinderäte des Bezirks seine Ansichten über die Notwendigkeit der Errichtung einer Bezirksschule dar und sprach dabei den Wunsch aus, «es möchten, weil keine Fonds zu Bestreitung der Kosten vorhanden, sich die Gemeinderäte besprechen, auf welche Art denn die Leistungen der Gemeinden nach § 112 des Schulgesetzes zu Erzielung einer Bezirksschule könnten erhoben werden». Es hat den Anschein, daß die Radikalen unter den Mitgliedern des Bezirksschulrates, insbesondere wohl Dr. Weibel, in sicherer Erwartung des die klösterlichen Schulpläne ablehnenden Aarauer Entscheides nun ihren Plan der Errichtung einer nichtklösterlichen Bezirksschule möglichst rasch verwirklichen wollten. Die Versammlung der Gemeinderäte des Bezirks, die darauf am 29. September zur Besprechung der Bezirksschulfrage in Auw stattfand, verlief allerdings nicht nach den Wünschen der Promotoren der Bezirksschule. Gleich zu Beginn wurde nämlich der Versammlung jener bereits dem Kantonsschulrat unterbreitete Schulplan des Klosters Muri vorgelegt; man fand denselben aller Beachtung wert und sprach die Überzeugung aus, daß die geplante Lehranstalt des Klosters, wenn sie die hoheitliche Genehmigung erhalte, «gewiß alles das leisten werde, was von einer gesetzlichen Bezirksschule gefordert werden kann, welche letztere dann an dem Bezirkshauptorte unnötig und die Aufsuchung von freiwilligen Beiträgen hiefür wegfallen würde». Wenn auch die Gemeinden keine Opfer scheuen würden, um den Bezirk durch Errichtung höherer Schulen zu heben, so wäre ihnen doch eine unentgeltliche und dennoch gut bestellte Lehranstalt willkommen, zumal ihre finanziellen Kräfte schon verschiedenartig in Anspruch genommen seien. Darum wurde beschlossen, «vorerst mit Aufsuchung von Mitteln zu Bestreitung der Kosten einer am Hauptorte zu errichtenden Bezirksschule abzuwarten, bis sich dargetan, ob die angekündigte Lehranstalt des löblichen Stiftes Muri geeignet sei, die hoheitliche Genehmigung zu erhalten». Diese Frage wurde ja dann eine Woche später, am 7. Oktober, von der Regierung negativ entschieden. Damit schien der Weg freigelegt für eine baldige Verwirklichung dessen, was Dr. Weibel und seine Gesinnungsfreunde anstrebten.

Diese hofften, da eine genügende finanzielle Unterstützung von seiten der Gemeinden kaum zu erwarten war, mit Hilfe von Privatsubskriptionen, wie sie auch das Schulgesetz vorsah, zum Ziele

zu gelangen. Nach wenigen Tagen schon, am 15. Oktober, konnte der Bezirksschulrat in einem von Dr. Weibel entworfenen Schreiben nach Aarau melden, daß ihm durch Bezirkskommandant Meyer in Muri im Auftrage mehrerer Privater des Bezirks eine Subskriptionsliste zur Errichtung einer Bezirksschule in Muri übermittelt worden sei, aus welcher sich ergebe, daß auf dem Wege von Privatsubskriptionen mehr als die nach den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes erforderlichen Summen garantiert seien und daß aus dem Überschusse über die gesetzlich fixierte Summe Lokale und Beheizung bestritten werden könnten, also die Errichtung einer Bezirksschule in Muri als gesetzlich gegründet und garantiert angesehen werden müsse. Zugleich wurde das Gesuch um Bewilligung des maximalen Staatsbeitrages gestellt. Dann lesen wir in jenem Schreiben, es habe bisher im Bezirke Muri nicht nur keine öffentliche höhere Lehranstalt bestanden, «sondern es wurde unter dem durch mittelalterliches Mönchtum verblendeten und intrigierten Volke, dem selbst unsre frühern Beamteten servil und werktätig an die Hand gegangen waren, mancher böse Samen ausgestreut, indem eine seit undenklichen Zeiten im Stifte Muri errichtete Privatilehranstalt manchen aufstrebenden Geistesfunken in jugendlicher Seele erstickte und Herz und Verstand verrückte und mißbildete». Es wurde schließlich auch der Verdacht ausgesprochen, «daß durch die Einwirkung des Mönchsstiftes manche fromme Gabe vereitelt worden sei», das heißt, daß die Subskriptionen für die Bezirksschule ohne gewisse klösterliche Einflüsse reichlicher eingegangen wären. Die zu errichtende Bezirksschule sollte in einem neuen, den Anschauungen ihrer radikalen Befürworter besser entsprechenden Geiste wirken. Damit war diese Schule der großen Mehrheit der Bevölkerung in der Murigegend, die durch die militärische Besetzung des Freiamtes im Spätherbst 1835 ohnehin schon aufgebracht war, und ihren Gemeindebehörden von vorneherein verdächtig geworden. Allerdings mag der Wunsch nach einer Bezirksschule in der Murigegend im allgemeinen nicht besonders rege gewesen sein, und es mangelte jedenfalls den Gemeindebehörden auch darum etwas am Willen, finanziell selbst an die Schule beizutragen.

Zunächst schienen dennoch die Freunde der Bezirksschule rasch zum Ziele zu kommen. Am 30. Oktober 1835 sicherte die Regierung der neugegründeten Schule den Staatsbeitrag zu. Bald darauf wurden die Lehrerstellen ausgeschrieben. Am 24. Dezember forderte der

Bezirksschulrat den Gemeinderat Muri auf, aus dem vom Kantonschulrat ihm zugestellten Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber um Bezirkslehrerstellen unverweilt die für die Bezirksschule Muri nötige Anzahl Lehrer zu wählen und ebenso die Wahl der Bezirksschulpflege vorzunehmen. Der Gemeinderat Muri erhielt auch die Weisung, zur Wahl die Gemeinderäte von Boswil, Besenbüren, Aristau, Merenschwand, Benzenschwil und Beinwil, wo einzelne Bezirksschul-Subskribenten ansässig waren, beizuziehen. Die am Neujahrstag 1836 in Muri versammelten Abgeordneten jener Gemeinderäte erklärten aber, «an der Wahl einer Bezirksschulpflege keinen Teil nehmen zu wollen, da ihre Gemeinden nie zu einer Bezirksschule gestimmt und sie als Gemeindsbeamte entgegen dem Willen der Gemeinden zu einer solchen Wahl sich nicht berechtigt noch verpflichtet glauben». Es wurde weder die Bezirksschulpflege noch ein Bezirkslehrer gewählt, da auch der Gemeinderat von Muri es ablehnte, allein «eine Wahl in Bezug auf eine Bezirksschule vorzunehmen, die nicht von den Gemeinden, sondern bloß von Privaten ausgehen soll». Bewerbungen um die ausgeschriebenen Lehrerstellen waren ohnehin noch gar keine eingegangen. Schließlich interessierte sich Pfarrhelfer Diebold von Baden für eine der Stellen, worauf der Bezirksschulrat am 21. Januar den Gemeinderat Muri aufforderte, unverzüglich zur Lehrerwahl zu schreiten. Der Gemeinderat aber weigerte sich am 25. Januar, dies zu tun, indem er sich auf seine Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde berief und die Frage stellte, ob dann, nach einer durch ihn vorgenommenen Wahl, bei späterem Ausbleiben der privaten Beiträge die übrigen Gemeinden ebenfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden könnten. Es sei ihm bis jetzt auch nichts davon zur Kenntnis gekommen, daß für die Bezirksschule Fonds bestünden.

Tags darauf schon berichtete der Bezirksschulrat in einem, wiederum von Dr. Weibel entworfenen, Schreiben dem Kantonschulrat über den Stand der Dinge und erbat sich von ihm Weisungen darüber, wie nun weiter vorzugehen sei. Wiederum wurde das Kloster geheimer Machenschaften bezichtigt und behauptet, daß das Widerstreben gegen die Errichtung einer Bezirksschule «keineswegs im bösen Willen der Gemeindebeamten liege, sondern daß hier eine alte, schwarze, mächtige Kaste im nächtlichen Hinterhalte ihren Spuk treibe, die ihre feindseligen Einwirkungen gegen besseres Licht werden solange nicht aufgeben wird, bis die Macht desselben

dereinst den Stab über ihre Bosheit brechen wird». Das Schreiben nach Aarau wirft schließlich die Frage auf, ob nicht in einem solchen Falle die Wahl der Lehrer und der Bezirksschulpflege statt den Gemeinderäten den privaten Subskribenten übertragen werden könnte.

Diesen Ausweg verbot der Wortlaut des Schulgesetzes. Die kantonale Schulbehörde konnte den Bezirksschulrat nur ersuchen, den Gemeinderat von Muri erneut zur Vornahme jener Wahlen aufzufordern; zuvor sollte der Gemeinderat aber durch Vorlage der Subskriptionsliste davon überzeugt werden, daß die private Finanzierung der neuen Schule gesichert sei. Auf wiederholte Aufforderung bestellten dann die Gemeinderäte von Muri, Merenschwand, Bünzen, Boswil, Besenbüren, Aristau und Beinwil – Benzenschwil wollte sich nicht beteiligen – am 10. März 1836 die Bezirksschulpflege aus den Pfarrherren Ganginer in Beinwil und Dekan Groth in Merenschwand, den Murikonventualen P. Augustin Kuhn und P. Adalbert Regli und Gemeinderat Johann Scherer von Muri-Wey. Dieser und Pfarrer Ganginer lehnten die Wahl ab und wurden darauf durch Gemeindegammann Fischer von Merenschwand und P. Gregor Meng, Pfarrer und ebenfalls Konventuale von Muri, ersetzt. Bei der Mitteilung des Wahlergebnisses erklärten die Gemeinderäte gegenüber dem Bezirksschulrat, daß sie nach dem Buchstaben des neuen Schulgesetzes nicht die wahlberechtigten Gemeinderäte seien, indem weder sie noch ihre Gemeinden eine solche Bezirksschule begehrt hätten. Die Wahl der Bezirksschulpflege erfolgte auch nur unter der Bedingung, daß sie «die Wählenden durchaus nicht, weder zu einem pekuniären Beitrage noch zu einer sonstigen Leistung für den Fortbestand der durch Subskription errichteten Bezirksschule verbinden solle». Die Schulpfleger selbst nahmen ihre Wahl nur mit Bedenken und unter Vorbehalten an.

Bald trat auch ein Bewerber um eine Bezirkslehrerstelle in Muri auf, ein gewisser Joseph Haller aus Marktscheinfeld (Bayern), Assistent am Gymnasium Bamberg und Hofmeister in einem Privathause daselbst, den der Bezirksschulrat als Katholik und wissenschaftlich gebildeten Mann, «dessen Äußeres auch schon sehr anspricht», am 9. April dem Gemeinderat Muri zur Wahl empfahl. In scharfem Befehlston wurde die Vornahme der Wahl innert fünf Tagen verlangt. Wenn dies nicht geschehe und der Gemeinderat der Vollziehung der Aufträge des Bezirksschulrates fernerhin nur

Hindernisse in den Weg lege, dann werde der Schulrat «ebenso ernst als rücksichtslos zu handeln wissen». Mit Beizug der gleichen Nachbargemeinden wie bei der Bestellung der Bezirksschulpflege nahm man am 13. April in Muri die befohlene Wahl vor, nicht ohne den Unwillen über den vom Schulrat angeschlagenen Ton deutlich zu bekunden und nochmals jede Beitragsleistung an die Bezirksschule abzulehnen. Als jedoch kurz darauf, am 22. April, das Präsidium des Bezirksschulrates die Wahl eines zweiten Bezirkslehrers, des bisher an der Aarauer Gewerbeschule wirkenden Professors J. Häring aus Aixheim (Württemberg), anordnete, weigerten sich der Gemeinderat von Muri und die übrigen Gemeinderäte, die Wahl vorzunehmen, solange nicht durch eine authentische Gesetzeserklärung festgestellt sei, daß auch Gemeinden, die keine Bezirksschulen wünschten, zu solchen Wahlen verpflichtet werden könnten. Das Bezirksamt Muri wurde am 2. Mai, nachdem der Gemeinderat auf wiederholte Befehle des Schulrates nicht reagiert hatte, von diesem ersucht, die Lehrerwahl durch exekutive Maßnahmen zu erzwingen, was aber Bezirksamtsmann Küng unterließ, nachdem er sich vom Gemeinderat Muri über die Weigerungsgründe schriftlich hatte informieren lassen. Inzwischen hatten nämlich an mehreren Orten, so in Muri-Hasli, in Muri-Wey, in Muri-Egg, in Dorf muri und in Beinwil, Gemeindeversammlungen sich entschieden gegen jede Beteiligung an der beabsichtigten Bezirksschule ausgesprochen und ihren Gemeinderäten geradezu untersagt, bei weiteren Bezirkslehrer- oder Schulpflegewahlen mitzuwirken. Offensichtlich wollte die Bevölkerung der Murigegend in ihrer großen Mehrheit von einer Bezirksschule nichts wissen. Am 13. Mai nahmen überdies sämtliche Mitglieder der vor zwei Monaten gewählten Bezirksschulpflege, die ja die Wahl nur unter Vorbehalten angenommen hatten, ihren Rücktritt, «hauptsächlich aus dem Grunde, weil den Forderungen des Gesetzes zu Begründung einer Bezirksschule nicht entsprochen sei».

Alle Bemühungen, die Bezirksschule in Muri endlich ins Leben zu bringen, seien, wie der Bezirksschulrat am 9. Mai an den Kantonschulrat berichtete, an «den Ränken und der Widersetzlichkeit» des Gemeinderates von Muri und an «dem auffallenden zweideutigen Benehmen des dortigen Bezirksamtes» gescheitert. Das Schreiben wirft dem Bezirksamtsmann vor, er wolle «zwischen eine Faktion, die das an die Mauern der Finsternis zu hängende Licht nicht gedulden will, und die Schulbehörde hineinfuschen und dadurch die Ränke

jener unter seine Fittige nehmen». Mitte Mai wirkte Bezirksamtman Küng immerhin mit, daß der Gemeinderat Muri, auf eine neue Aufforderung des Bezirksschulrates, nochmals die benachbarten Gemeinderäte zusammenrief. Diese erschienen aber am 17. Mai «nicht zur Hälfte, und einfach aus diesem Grunde beschlossen die Anwesenden, über gar keinen Auftrag sich einzulassen und somit auch keine Wahl vorzunehmen». Sie bestritten zudem dem Gemeinderat von Muri die Kompetenz, sie einzuberufen; sie würden inskünftig einer solchen Einladung nur dann Folge leisten, wenn diese von einer höhern Behörde an sie ergehe. Das Bezirksamt erklärte darauf dem Bezirksschulrat, es ihm zu überlassen, «eine neue Wahlversammlung anzuordnen, dieselbe zu leiten und ihr, um sie zu beruhigen, die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen». In diesem Verhalten des Bezirksamtman sah der Präsident des Bezirksschulrates, wie er am 22. Mai an den Kantonsschulrat schrieb, nichts anderes als die Versagung jedes exekutiven Einschreitens der vollziehenden Gewalt; das Geschäft sei durch sie «um keinen Schritt der gesetzlichen Erledigung näher gebracht, sondern nur noch mehr verwickelt oder die Widersetzlichkeit der untern Behörde mehr verstärkt worden».

Es war nun an der Zeit, daß sich der Kantonsschulrat einläßlich mit der Bezirksschulfrage befaßte. Bei den Akten liegt ein zehnsseitiger, vom 8. Juni 1836 datierter Bericht des Kantonsschulrates, der aus der Feder von Seminardirektor Augustin Keller stammt. Keller schreibt, man müsse aus den Akten unwillkürlich die Überzeugung gewinnen, «daß aus einem wohlbekannten Hinterhalte hervor ein offener Krieg gegen das beginnende Entstehen einer dortigen Bezirksschule organisiert sei... Solange der Staat das Kloster mit seinen Helfershelfern im Bezirke nicht total wirkungslos macht und nicht für einen gutgewillten, tätigen und energischen Vollziehungsbeamten im Bezirke gesorgt wird, solange haben die Erziehungsbehörden keine Hoffnung, keine Garantie, daß unser Schulgesetz daselbst je die erwünschten Früchte bringen werde.» Die Richtigkeit des Standpunktes der widerstrebenden Gemeinderäte, daß man sie nach dem Wortlaute von § 112 des Schulgesetzes – da ja die Bezirksschule Muri nicht von den Gemeinden gewünscht worden war – nicht dazu verhalten könne, Wahlen von Bezirksschulpflegern und Bezirkslehrern vorzunehmen, wird von Keller entschieden bestritten. Aus dem Gesetz selbst ergebe sich, «daß es im Willen des Gesetzgebers lag, daß

die Bezirksschulen ohne Rücksicht auf die Art ihrer finanziellen Gründung absolut und immer rein öffentliche Staatsanstalten sein sollen, weswegen sogar mit scheinbarer und vielleicht auch wirklicher Unbilligkeit gegen die Privatstifter ohne Rücksicht auf den § 112 in den folgenden §§ 120 und 124 die Gemeinderäte, von deren Gemeinden aus die Begründung der Schule gegangen ist, als die Wahlbehörde für Lehrer und Schulpfleger aufgestellt werden». Es wird dann hingewiesen auf die ebenfalls durch private Stiftung ins Leben gerufene Bezirksschule in Reinach, wo der Gemeinderat, unter Zuzug von Abgeordneten der Privatstifter, jene Wahlrechte anstandslos ausübte. Schließlich beantragte der Bericht der Regierung, den Bezirksamtmann in Muri und die betreffenden Gemeinderäte «wegen ihrer auffallenden Renitenz gegen die Vollziehung gesetzlicher Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen und auf gutfindende Weise zur Ordnung zu weisen». Im Falle weiterer Weigerung sollte Exekution durch das Bezirksamt eintreten. Endlich wären in die Bezirksschulpflege Männer zu wählen, denen die Schulbehörden Vertrauen schenken könnten.

Bezirksamtmann Küng mußte darauf einige scharfe regierungsrätliche Verweise, durch die er sich in seinem Ehrgefühl tief gekränkt fühlte, über sich ergehen lassen. Am 29. Brachmonat unternahm er es, sich in einem längeren Brief zu rechtfertigen. Das Schreiben der Regierung enthalte Unwahrheiten und böswillige Verdächtigungen; nicht er, der Bezirksamtmann, sei schuld, daß die Bezirksschule in Muri bisher nicht zustande gekommen sei, sondern «das ungesetzliche und inkonsequente Benehmen des Bezirksschulrates». Die Interpretation von § 112 durch die Gemeinderäte erachtete er als richtig. Er sei durchaus kein Feind guter Lehranstalten. Aber «bei solchen Einrichtungen muß nicht Willkür die Stelle des Gesetzes vertreten; Persönlichkeiten, rasches und unbesonnenes Handeln führen nicht zum guten Ziele». Am selben Tage, an dem die Regierung dem Bezirksamtmann sein «Sündenregister» vorhielt, beauftragte sie den Amtsstatthalter von Muri, die Gemeinderäte von Muri, Beinwil, Bünzen, Boswil, Aristau und Besenbüren wegen ihrer Widersetzlichkeit zur Verantwortung aufzufordern und deren Rechtfertigungen innert zwei Wochen nach Aarau zu senden. In den darauf eingehenden Schreiben verteidigten alle sechs Gemeinden ihre bisherige Haltung, meist mit dem Hinweis auf den § 112 oder auf Gemeindeversammlungsbeschlüsse. In Muri bekannte sich als

einzigster Gemeinderat Burkard Frey, der tatsächlich zu den Subskribenten gehörte, in einer persönlichen Erklärung als Freund der zu gründenden Bezirksschule und Gegner der von den übrigen Gemeinderäten von Muri in dieser Sache eingenommenen Haltung.

Merkwürdig ist nun, daß die Regierung am 4. August 1836 durch Mehrheitsbeschluß – die Regierungsräte Schaufelbühl und Wieland stimmten nicht zu – die Angelegenheit wieder an den Kantonsschulrat zurückwies, und zwar mit der Begründung, sie könne sich mit Rücksicht auf den hier maßgebenden § 112 des Schulgesetzes nicht zu den vom Schulrat beantragten Verfügungen veranlaßt finden. Sie verzichtete also vor allem darauf, gegen die widerstrebenden Gemeinderäte zwangsweise, durch bezirksamtliche Exekution, vorzugehen. Im Bezirksschulrat Muri konnte man darüber nur enttäuscht sein. «Die Folgen dieses Beschlusses werden nun ganz gewiß die sein, daß der Bezirk Muri infolge gegenwärtigen Schulgesetzes so wenig als während der Dauer der frühern Gesetze zu einer Bezirksschule gelangt und die Bemühungen der Behörden sowie die Anstrengungen jener Privaten, welche zum allgemeinen Wohl des Bezirks beträchtliche Opfer zu bringen geneigt sind, fruchtlos bleiben.» Dieser Befürchtung gibt der Bezirksschulrat in dem 16 Seiten umfassenden Bericht Ausdruck, den er durch seinen Präsidenten, Oberrichter Müller, ausarbeiten und am 23. August der Regierung zustellen ließ. Der Bezirksschulrat wollte sich immerhin nicht den Vorwurf zuziehen, er habe zur Erreichung des Zieles nicht alles getan, was in seinen Kräften gelegen. Daher gab der Bericht einen historischen Überblick über den ganzen Verlauf der Angelegenheit, um auf Grund desselben und des Gesetzes die Regierung dringend zu ersuchen, den für die Wohlfahrt eines ganzen Bezirks wichtigen Gegenstand nochmals in Beratung zu nehmen und wenigstens nicht in dem Maße fallen zu lassen, wie ihr Beschluß vom 4. August dies anzudeuten scheine. Durch diesen Beschluß habe der Bezirksschulrat gegenüber dem widerstrebenden Gemeinderat von Muri eine vollständige Niederlage erlitten; seine Aufträge an den Gemeinderat stellten sich nun gleichsam als Täuschung heraus und seien dem Spott und der Verachtung preisgegeben. Es sei zu befürchten, daß «viele der Subskribenten, die teils durch die schon lange andauernden Verzögerungen ermüdet, teils durch die frommen Gegner der Schule in ihrem rühmlichen Bestreben wankend gemacht worden», ihre Verpflichtungen zurückziehen werden.

Der Bezirksschulrat verteidigte sodann im Bericht seine bisherige, seines Erachtens dem Sinn und Geist des Schulgesetzes entsprechende Interpretation des umstrittenen § 112, namentlich jenes Passus, aus dem die Gegenseite den Schluß zog, für die rechtmäßige Gründung einer Bezirksschule sei unbedingt erforderlich, daß die Initiative zu derselben von einer oder mehreren Gemeinden ausgehe. Er unterstrich den Charakter der Bezirksschule als Staatsanstalt, wies auch auf § 105 hin, laut welchem in jedem Bezirk wenigstens eine Bezirksschule errichtet werden solle. Wenn die Bereitstellung der nötigen Mittel gesichert sei, bedürfe es eines zustimmenden Gemeindebeschlusses nicht und noch weniger könne das Nichtwollen einer Gemeinde die Gründung einer gesetzlich geforderten Schule verhindern. Die Regierung werde den Willen der 60, zum Teil sehr vermöglichen Subskribenten, die der Bezirksschule für 6 Jahre mehr als 1100 Franken jährlich zuzuwenden sich verpflichteten, ohne von der Gemeinde je etwas zu fordern, doch höher achten «als den eines widerstrebenden, befangenen und im Interesse einer aller nichtklösterlichen Bildung feindseligen Partei handelnden Gemeinderats. Wir wollen nicht eine politische Schule, eine Anstalt einer Partei gegenüber einer andern in Muri begründet wissen, sondern eine wirkliche, zum Frommen und Wohl aller bestehende Bezirksschule; darum bekümmern wir uns um die Anstellung der Lehrer, um deren Farbe nicht, sondern nur dafür, daß wissenschaftliche, redliche, ruhige Männer an die Schule gewählt werden... Wir wissen, daß hier keine politischen Wühler am Platze sind, aber auch das wissen wir, daß Jesuitismus ebensowenig dem Bezirke als dem Kanton nützt, daß dagegen eine unter der Aufsicht der Staatsbehörden stehende öffentliche Anstalt nur segensvoll (wirken) und die sich jetzt zeigenden Vorurteile bald beschwichtigt sein werden. Oder glauben Sie vielleicht, hochgeachtete Herren, daß nur wenige unruhige Leute, nur ein paar Schwindelköpfe, wie die Aargauer Zeitung meldete, eine Bezirksschule verlangen?» Es seien vielmehr «gerade die ruhigsten und rechtlichsten Bürger, denen das Wohl der Gemeinde, des Bezirks und des Kantons am Herzen liegt».

Trotz der bisherigen Erfahrungen schlug der Bezirksschulrat vor, allein den Gemeinderat Muri zur Wahl der Bezirksschulpflege und der Bezirkslehrer zu verhalten, da ja die Schule in Muri entstehen sollte und dort auch die große Mehrzahl der Subskribenten wohnhaft sei. Nur vereinzelt stammten dieselben aus andern Gemeinden, so je zwei

aus Boswil und aus Bünzen, woraus sich schon ergebe, daß in den Gemeinden außerhalb Muri wenig Interesse an der Schule bestehe. Der Gemeinderat habe übrigens jenes Wahlrecht nicht im Auftrag und mit Zustimmung der Gemeinde auszuüben, sondern im Auftrag des Staates und des Gesetzes. Abschließend stellte der Bericht fest, daß, nachdem vor allem die Finanzierung völlig gesichert und die Gründung einer Bezirksschule in Muri ja seit dem Oktober 1835 von der Regierung genehmigt sei, nur noch erforderlich sei, den Gemeinderat Muri zur Erfüllung seiner Wahlpflicht zu verhalten, was wahrscheinlich auch ohne exekutive Maßregeln möglich sei, wenn die Regierung ihn ernstlich dazu ermahne oder durch eine Abordnung des Kantonsschulrates von seinen Mißverständnissen zurückführen lassen wollte.

Die Regierung hielt zwar am 22. September 1836 an ihrem früheren Beschluß ausdrücklich fest, lud aber den Kantonsschulrat ein, «auf angemessene und gutfindende Weise, sei es durch Abordnung oder auf andere Weise bei dem Gemeinderat von Muri unter Mitteilung der nun durch Private gesammelten Subskriptionen alles Ernstes dahin zu wirken, daß nun auch die übrigen gesetzlichen Bedingungen von ihm erfüllt und zur Wahl der Schulpflege und Lehrer für die Bezirksschule geschritten werde». Der Kantonsschulrat entschloß sich sogleich, eines seiner Mitglieder nach Muri abzuordnen, und betraute mit der nicht leichten Mission den katholischen Pfarrer von Aarau, Josef Anton Frey, einen im Rufe des Liberalismus stehenden Geistlichen. Über den Verlauf der Verhandlungen, die am 14. Oktober 1836 in Muri stattfanden, sind wir durch einen Bericht Pfarrer Freys und ein von Dr. Weibel abgefaßtes Protokoll unterrichtet. Vor der Besprechung besichtigte man die vier Zimmer, die im ehemals Fallerschen Hause im Dorfe Muri-Wey bereits für die Bezirksschule gemietet worden waren. Die Verhandlungen zwischen dem Vertreter des Kantonsschulrates, dem Bezirksschulrat, dem Bezirksamtman Küng und dem vollzählig anwesenden fünfköpfigen Gemeinderat von Muri endeten aber völlig ergebnislos. Obgleich erneut in aller Form versichert wurde, daß die Gemeinde gar nichts an die neue Schule beizutragen hätte, war die Mehrheit des Gemeinderates, Gemeindeammann Veit Müller, Jakob Rey von Hasle – der das Protokoll mit einem Kreuz unterzeichnete – und Karl Laubacher von Egg, auf keine Weise von ihrer bisherigen Weigerung, die verlangten Wahlen vorzunehmen, abzubringen. Zwei Gemeinderäte, Burkard

Frey von Dorf muri und Josef Stierli von Wyli, wären bereit gewesen, dazu Hand zu bieten. Nachdem man am Vormittag während vier Stunden fruchtlos verhandelt hatte, gab Gemeindeammann Müller, unterstützt von Rey und Laubacher, nach Ablauf der erbetenen Bedenkfrist, am Nachmittag die Erklärung ab, «daß er ohne Einwilligung der betreffenden Ortsgemeinden sich nicht dazu verstehen werde, zur Errichtung der Bezirksschule irgend Hand zu bieten».

Nach dem Scheitern auch dieses Versuches glaubte man nur noch auf dem Wege eines Sondergesetzes zum Ziele gelangen zu können. Schon in der Regierungssitzung vom 4. August war von einem solchen Gesetze die Rede gewesen. Am 9. Dezember 1836 erhielt nun Regierungsrat Daniel Lüscher den Auftrag, für jene Fälle, in denen alle Voraussetzungen für die Gründung einer Bezirksschule erfüllt waren, der Gemeinderat aber derselben in seiner Mehrheit «auf böswillige und hartnäckige Weise» widerstrebte, einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen. Der seinen Kollegen schon nach drei Tagen vorgelegte Entwurf Lüschers wurde dann durch Augustin Keller umgearbeitet. Nach dem Gesetzesentwurf Kellers stand, wenn eine Bezirksschule auf bloß privater Basis und ohne Mitwirkung der betreffenden Gemeinde errichtet wurde, das Wahlrecht für die Bezirksschulpflege teils dem Bezirksschulrate, teils der Versammlung der privaten Subskribenten, das Wahlrecht für die Lehrerschaft aber der Bezirksschulpflege zu. Dieser Entwurf ist nie Gesetz geworden; er wurde zwar vom Kantonsschulrat am 25. Mai 1837 der Regierung zugestellt, aber dann von dieser ad acta gelegt.

Zwei Jahre lang blieb es nun ziemlich ruhig um die Bezirksschulfrage. Diese Zwischenzeit brachte Muri und dem Freiamt zwei wichtige personelle Änderungen. Am Jahresanfang 1838 mußte der 74jährige, von den Radikalen mehrfach scharf angegriffene Bezirksammann Vinzenz Küng sein Amt an den leidenschaftlich radikal gesinnten 33jährigen Dr. Josef Weibel weitergeben, der seit 1832 neben seinem Arztberuf schon als Bezirksgerichtsschreiber geamtet hatte. Und im Dezember desselben Jahres 1838 berief das verdiente Vertrauen seiner Mitbrüder den 38jährigen P. Adalbert Regli nach dem Tode des greisen Abtes Ambros Bloch an die Spitze des Konventes von Muri. Mit seinem Namen ist der letzte Versuch, in Muri eine vom Kloster getragene Bezirksschule zu errichten, verknüpft. Der klare Blick des jungen Abtes sah deutlich genug, daß

das Kloster gefährdet war. Um so mehr war ihm daran gelegen, den Beweis zu leisten, daß das Kloster auch jenen kulturellen Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit nachkommen wollte, deren Vernachlässigung ihm seine radikalen Feinde immer wieder vorwarfen. Was an ihm lag, wollte er tun, um die seit 1835 lahmgelegte Klosterschule wieder zum Leben zu erwecken. Bald nach der Wahl zum Abte besprach er seine Pläne mit dem Präsidenten des Bezirksschulrates, Oberrichter Josef Leonz Müller. Dieser, im Unterschied zu Dr. Weibel eher ein gemäßigter Radikaler, begegnete dem Vorhaben des Abtes mit Wohlwollen und bemühte sich auch unter den Mitgliedern des Kantonsschulrates, mit welchen er im Februar 1839 sprach, um Verständnis für die Sache. Am 25. März kam es zu einer Unterredung mit Bezirksamtman Weibel, bei welcher der Abt die Bereitschaft des Klosters bekundete, unter staatlicher Aufsicht, wie das Gesetz es verlangte, eine Bezirksschule zu führen. Als Dr. Weibel im Frühjahr 1839 den bezirksamtlichen Rechenschaftsbericht über das Vorjahr niederschrieb, gab selbst er der Hoffnung Ausdruck, die Bezirksschulpläne würden sich demnächst im Einvernehmen mit dem Kloster verwirklichen lassen. Um die gleiche Zeit, am 25. April, wies der Bezirksschulrat Muri, das heißt wohl vorab Oberrichter Müller, den Kantonsschulrat in einem einläßlichen Briefe darauf hin, daß sich die Umstände im Kloster unter dem neuen Abte doch wesentlich geändert hätten, daß derselbe die Zeit und ihre Bedürfnisse besser erkenne als die ältere Generation und Liebe zur Wissenschaft habe. Sein Anerbieten, eine dem Schulgesetz entsprechende, vollständige, öffentliche Bezirksschule zu gründen und sie ausschließlich durch wahlfähig erklärte Lehrer besorgen zu lassen, verdiene alle Anerkennung und Aufmerksamkeit. In den Klostergebäulichkeiten sei für die Schule das schönste Lokal vorhanden. Man solle nur die Gelegenheit benützen, eine bleibende Bezirksschule in Muri zu gründen und sicherzustellen, «gleichsam unabhängig vom Kloster». Eine Abordnung des Kantonsschulrates sollte mit dem Abt die nähern Verabredungen treffen. Der Abt werde, so glaubte man, «allen Forderungen und Wünschen des Kantonsschulrates, auch wenn sie ihm ganz unangenehm scheinen sollten, entsprechen».

Das Präsidium des Bezirksschulrates sah hier doch wohl die Dinge nicht ganz richtig, sah namentlich das Kloster zu sehr nur in der Rolle des Zahlenden und die von ihm unterhaltene Schule als reine

Staatsanstalt, während man im Kloster eine klösterliche, aber wie sonst eine Bezirksschule der Allgemeinheit dienende Privatilehranstalt, natürlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Aufsicht des Staates, im Auge hatte. In diesem Sinne äußerte sich jedenfalls Abt Adalbert im August und September in zwei Unterredungen mit dem nach Muri abgeordneten Vizepräsidenten des Kantonsschulrates, Regierungsrat Franz Waller, die wohl deshalb ergebnislos verliefen. In eindrucklicher Klarheit sprach der Abt seine Auffassungen nochmals am 10. Oktober 1839 in einem ausführlichen Brief an Oberrichter Müller zu Handen Wallers aus. Der Wille des Klosters, mit seiner Privatilehranstalt für die Öffentlichkeit dasselbe zu leisten, was an andern Orten die Bezirksschulen leisteten, und sich dabei ganz nach dem Gesetze zu richten, hätte kaum eindeutiger und verbindlicher zum Ausdruck gebracht werden können. Allerdings stellte der Abt an die Spitze seiner Erklärungen den Satz: «Weil wir nicht nur das Materielle zu einer Schule hergeben, sondern derselben in allen oder wenigstens in den meisten Beziehungen selbst oder persönlich vorstehen wollen, so können wir uns in unsern Verhältnissen auf keine gesetzliche Bezirksschule, sondern nur auf eine höhere Privatilehranstalt nach dem § 187 des Schulgesetzes einlassen.»

An dieser Frage sollte schließlich der ganze Plan scheitern, denn der fast nur aus Radikalen zusammengesetzte Kantonsschulrat wollte nun einmal grundsätzlich keine Klosterschule. Die höchste Schulbehörde des Kantons scheute sich nicht, am 26. Dezember 1839 an die Regierung zu schreiben, der Abt habe bei den gepflogenen Unterhandlungen erst Miene gemacht, eine Bezirksschule im Sinne des Gesetzes zu errichten, dann aber, als es sich um die nähern Bestimmungen handelte, habe es sich gezeigt, «daß der Abt eine der Aufsicht des Staats entzogene Lehranstalt zu gründen beabsichtige». Das war eine offenbare Unwahrheit. Nach Ansicht des Kantonsschulrates müßten Klosterschulen, sofern sie zugelassen würden, gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, die jeden schädlichen Einfluß unmöglich machen würden. Die vom Abt von Muri beabsichtigte Schule sei weder eine Privat- noch eine Bezirksschule und erfordere daher den Erlaß eines eigenen Gesetzes!

Bei der Regierung blieb die Sache liegen und im Kloster erfuhr man lange nichts über den Stand der Dinge. In der Hoffnung, diese würden sich zum Guten wenden, hatte Abt Adalbert im Frühjahr 1839 die

reichhaltigen Naturaliensammlungen des Klosters neu ordnen und ergänzen lassen und zwei Patres zum Studium der französischen Sprache nach Nancy geschickt. Er beabsichtigte, die Schule im Frühjahr 1840 zu eröffnen. Mit dem Hinweis auf diesen Wunsch des Abtes ersuchte Oberrichter Müller am 5. Hornung 1840 den Kantonsschulrat um den baldigen Entscheid über das Gesuch des Klosters. Schon am 12. Februar bekam er aus Aarau die Antwort, daß die Regierung darauf einzutreten noch nicht für geeignet erachtet habe. Damit mußte auch dieser letzte klösterliche Schulplan als gescheitert gelten, noch bevor der folgenschwere Großratsbeschluß vom 13. Januar 1841 die Existenz der Klöster selbst vernichtete.

Gründung und Anfänge der heutigen Bezirksschule 1841–1845

Die Klosteraufhebung legte den Weg frei für die Gründung einer Bezirksschule in Muri, wie sie seit 1835 von ihren Vorkämpfern angestrebt worden war. Gleich in der ersten Bezirksschulratssitzung nach dem Klostersturm, am 16. Februar 1841, sprach Schulinspektor Huwiler, Kaplan in Sins, den Wunsch aus, es möchten sofort die nötigen Vorkehren zur Errichtung einer Bezirksschule in Muri getroffen werden. Auf seinen Vorschlag bestellte man aus den drei Schulratsmitgliedern Präsident Oberrichter Müller, Dr. Weibel und Huwiler selbst eine Kommission, welche die erforderlichen Schritte tun sollte. Es gelang der Kommission rasch, den Gemeinderat Muri, der seit 1836 mindestens teilweise erneuert worden war, für das Vorhaben zu gewinnen. Das Großratsdekret vom 20. Januar 1841 über die Liquidation der Vermögen der aufgehobenen Klöster hatte in seinem § 12 bestimmt, es solle «aus diesem Vermögen an eine Bezirksschule in Muri, sobald die Errichtung einer solchen von dorthier gewünscht wird, außer dem gesetzlichen Staatsbeitrag ein jährlicher Beitrag von Fr. 2400.– geleistet werden». Für diesen Beschluß, den der Große Rat nach der Klosteraufhebung «in seiner väterlichen Sorgfalt für den Jugendunterricht und offenbar in Anbetracht der Beschränktheit der Mittel, welche der Gemeinde Muri zu Gebote stehen», zu fassen geruht habe, sprach der Gemeinderat von Muri am 23. Februar 1841 der Behörde den Dank aus und gelangte mit der dringenden Bitte an die Regierung, sie möchte mit möglichster Beförderung die Bezirksschule in Muri ins Leben treten

lassen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß die Gemeinde dafür keine geeignete Lokalität habe, die Regierung aber nun über die ungeheuren Räume der Klostergebäude verfüge. Daher ersuchte man die Regierung, sie möge der armen Gemeinde Muri auch noch die Wohltat erweisen, «die benötigte Lokalität im Kloster anzuweisen und gleichzeitig das zur Beheizung erforderliche Holz an die Hand zu geben». Die Gemeinde Muri leide «wahrlich an allem Not. Eine Übermasse von Armen beschränkt die bessern Bürger in Unterstützung anderweitiger, wenn auch noch so wohltätiger Zwecke.»

Der Bezirksschulrat Muri, der das Gesuch des Gemeinderates schon am folgenden Tage mit einem Empfehlungsschreiben an die Regierung weiterleitete, wurde darauf am 17. März vom kantonalen Schulrat beauftragt, sich beim Gemeinderat zu erkundigen, welche Prästanden die Gemeinde für die neue Bezirksschule übernehmen wolle, «wobei ihr zu verdeuten, daß, wenn sie für selbe keine Verpflichtung übernehme, die Schule als reine Staatsanstalt betrachtet und errichtet werden müsse». Die Auskunft lautete, «daß die Gemeinde, die schon die Besoldungen für vier Gemeindeschullehrer und überdies jährlich mehr als Fr. 1200.– für Armenunterstützungen durch Steuern der Bürger zu tilgen habe, unmöglich noch Leistungen an die Bezirksschule übernehmen könne». Der Bezirksschulrat bestätigte die ungünstige Finanzlage der Gemeinde Muri, an welcher namentlich der ausgedehnte, bisher gemeindesteuerfreie Grundbesitz des Klosters schuld sei; er betrachtete den im Liquidationsdekret vom 20. Januar ausgesetzten, eher noch zu erhöhenden Beitrag von 2400 Franken aus dem Klostervermögen als Ersatz für die ausbleibenden Leistungen der Gemeinde. Der Bezirksschulrat hatte offenbar eine Bezirksschule im Auge, zu welcher die Gemeinde, obwohl sie keine Beiträge leistete, auch etwas zu sagen gehabt hätte. Erst im folgenden Winter ließ der Kantonschulrat durch Augustin Keller einen ausführlichen Bericht über die Errichtung einer Bezirksschule in Muri entwerfen, den er am 23. März 1842 der Regierung unterbreitete. In der Frage der Finanzierung der Schule war insofern eine Schwierigkeit entstanden, als die Liquidation der Klostervermögen vorläufig durch Tagsatzungsbeschluß sistiert worden war. Die Errichtung einer Bezirksschule in Muri erschien dem Berichterstatter als dringend notwendig, schon um dadurch einen Damm gegen den vordringenden Jesuitismus aufzurichten. Er beantragte also der Regierung die sofortige Schaffung

einer Bezirksschule im Kloster Muri, ohne Rücksicht auf die Erledigung der Klosterfrage, und zwar als eine unbedingte Staatsanstalt, die auch nach allfälliger Wiederherstellung des Klosters von demselben unabhängig fortbestehen sollte. Die Gründung und Unterhaltung der Anstalt, namentlich die Besoldung der Lehrer, die Beheizung, die nötigen Anschaffungen, sowie alle daherigen Einrichtungen sollten aus dem Klostervermögen bestritten, auch der Anstalt in den Klostergebäulichkeiten die nötigen Lokalitäten und die Wohnungen des Rektors und des Religionslehrers eingeräumt werden. Der Bericht sieht zwei vierklassige Abteilungen vor, eine humanistische und eine realistische. Unter den Fächern figurieren auch Technologie und theoretische Landwirtschaft. Die Lehrer sollten auf Vorschlag des Kantonsschulrates von der Regierung gewählt werden. Zur praktischen Anwendung des landwirtschaftlichen und technologischen Unterrichts waren die nötigen Einrichtungen in der Ökonomie und den Räumlichkeiten der Klosterdomäne zu treffen.

Ein weiteres Gutachten des kantonalen Schulrates beleuchtete im Auftrage der Regierung am 2. Dezember 1842 nochmals, wiederum auf Grund eines von Augustin Keller verfaßten Berichtes, die Fragen der Fondierung und Unterhaltung, der Lokalisierung und der Errichtung und Organisation der in Muri zu gründenden Bezirksschule. Der Gutachter kam zum Schluß, «daß die zu errichtende Anstalt in Muri nicht ausschließlich und schlechthin auf die Grundlage des bestehenden Schulgesetzes gebaut werden könne, sondern sowohl die Sache selbst als auch die Verhältnisse eine Stellung derselben gebieten, die in jeder Hinsicht eine von dortigen Gemeindebehörden unabhängige und freie ist, wenn die Anstalt je nur wirklich ins Leben treten, geschweige denn gedeihen soll. Denn wir haben die Überzeugung, daß, solange die dortigen Behörden noch unter der moralischen und sonstigen Botmäßigkeit der Klosterherren stehen, schlechterdings nicht an die Möglichkeit einer gedeihlichen Bildungsanstalt im Kloster Muri gedacht werden könne. Unter außerordentlichen Umständen mag die republikanische Staatsgewalt dem Übermute, nie aber wird sie der Intrige feindseliger Mönche gewachsen sein. Die Anstalt in Muri muß als eine solche betrachtet, fondiert und eingerichtet werden, welche der Staat als Nachfolger des aufgehobenen Konventes aus dem Vermögen des Klosters von sich aus errichtet und dieselbe weder von einer Garantie noch von dem Wunsche, weder von Wahlen noch Aufsichtsrechten einer Gemeinde-

behörde abhängig macht. Denn was sollte daraus werden, wenn die Schule rein auf die Grundlage einer andern Bezirksschule gebaut werden soll und zu ihrer Errichtung der Gemeinderat von Muri oder die Gemeinde die gesetzliche Garantie geben oder verweigern oder nach sechs Jahren auch wieder zurückziehen könnte, während beide gar nichts zu garantieren haben, da weder der Gemeinderat noch die Gemeinde nur irgend das geringste an die Anstalt beizutragen sich verpflichteten.» Lehrer- und Rektorwahlen, die Existenz der Schule überhaupt, dürften nicht in die Hände einer Gemeindebehörde gelegt werden, die nicht nur nichts an diese geleistet, sondern auch «bisher noch sehr schwankende Beweise von ihrem Eifer für eine veredelte Jugendbildung an den Tag gelegt» hätte. Wenn die Schule auf der Grundlage des Schulgesetzes errichtet würde, ständen dem Staate nur ungenügende Aufsichtsrechte zu und er könnte eigentlich nur bezahlen. Darum sei in Muri eine besondere gesetzliche Regelung notwendig. Ein entsprechender Dekretsentwurf wurde der Regierung zugleich mit dem Gutachten zur Vorlage an den Großen Rat gestellt.

Nach dem Gutachten waren die Bezirksschule und die Wohnungen für den Rektor und den Religionslehrer innerhalb der Klostergebäude am zweckmäßigsten im sogenannten Schulhause und im anstoßenden Flügel unterzubringen. Es sollte eine vollausgebaute Bezirksschule geschaffen und diese ausschließlich aus dem Klostervermögen dotiert und unterhalten, auch «von jedem abhängigen oder bedingenden Einflusse der Ortsbehörde ferngehalten und nur der Wirksamkeit der Staatsbehörden unterstellt werden». Daher sei der in § 12 des Liquidationsdekretes bestimmte jährliche Beitrag als die Zinssumme eines wirklichen Stiftungsfonds zu betrachten und dieser Fonds im Betrage von 60 000 Franken solle der Anstalt als bleibendes Grundkapital zugesichert sein, während die weitem jährlichen Bedürfnisse der Anstalt noch überdies aus dem Vermögen des Klosters Muri zu bestreiten wären.

Die Regierung beeilte sich, den von ihr bereinigten, nun wesentlich knapper gefaßten Dekretsentwurf an den Großen Rat weiterzuleiten. In der den Entwurf begleitenden Botschaft, die vom 10. Dezember datiert ist, wird nochmals stark hervorgehoben, daß die neue Bezirksschule einen vom Gemeindeschulwesen und den Gemeindebehörden völlig unabhängigen Organismus erhalte und daß, da die Gemeinde weder zur Gründung noch zum Unterhalt etwas beitrage

und die Schule einzig vom Staat ins Leben zu rufen und zu unterhalten sei, deren Leitung einer eigenen, auf Grund eines besondern Dekretes aufgestellten Schulpflege anvertraut werde. Am 16. Dezember 1842 behandelte der Große Rat den Dekretsentwurf und nahm ihn mit wenigen, nur geringfügigen Änderungen an. Zur Vorberatung hatte der Rat eine fünfgliedrige Kommission bestellt, für die der radikale Badener Rechtsanwalt Josef Kellersberger vor dem Plenum Bericht erstattete. Die Kommission war mit dem Vorschlage der Regierung im wesentlichen einverstanden, wünschte jedoch, allerdings erfolglos, daß man den Staatsanstaltscharakter der zu gründenden Schule nicht so betont ausspreche. Sodann trat die Mehrheit der Kommission dafür ein, daß die Bezirkslehrer von Muri und der Rektor nicht durch die Regierung gewählt würden, sondern die Lehrer durch den mit den Ortsverhältnissen besser vertrauten Bezirksschulrat, der Rektor durch den Kantonsschulrat.

In der längeren Aussprache, die der Annahme des Dekretes am 16. Dezember im Großen Rate vorausging, war denn auch vor allem die Wahlart der Bezirkslehrer umstritten. Für die Wahl durch den Bezirksschulrat, allenfalls sogar durch den Gemeinderat von Muri, setzte sich insbesondere Kellersbergers Badener Mitbürger Fürsprecher Wilhelm Baldinger ein, während führende Radikale wie Franz Waller, Obergerichtspräsident Karl Rudolf Tanner, Plazid Weissenbach, Adolf Fischer, Friedrich Siegfried und Augustin Keller, damals Großratspräsident, den Regierungsvorschlag unterstützten und ihm zum Siege verhalfen. Keller hätte den Rektor von Muri gerne auf eine unbestimmte Amtsdauer gewählt gesehen statt nur auf drei Jahre. Er erreichte immerhin, daß die Amtsdauer auf sechs Jahre erhöht wurde; das Dekret gestattete ohnehin die sofortige Wiederwahl des bisherigen Rektors nach Ablauf seiner Amtsdauer. Zu Beginn der Großratssitzung hatte sich der konservative Vorkämpfer Johann Nepomuk Schleuniger erhoben und, bei aller Anerkennung des Bedürfnisses, in Muri eine Bezirksschule zu errichten, grundsätzlich gegen deren Gründung auf den Trümmern des widerrechtlich zerstörten Klosters gesprochen; er hatte sogar die aussichtslosen Anträge gestellt: «1) Es sollen die Klöster hergestellt werden und zwar mit einer den Interessen der Zeit und des Landes gemäßen, durch die gehörigen kirchlichen Organe im Einverständnisse mit dem Staate vorzunehmenden Reform; durch die Reform darf das Wesen der Klöster nicht gefährdet werden. 2) Der Kleine Rat werde

beauftragt, über die Art und Weise, wie die Klöster im besagten Sinne hergestellt werden können, Bericht und Antrag auf die nächste Sitzung zu hinterbringen.» Schleuniger hatte in seinem Votum auch nochmals auf die Wünschbarkeit eines vom Kloster Muri geführten katholischen Gymnasiums hingewiesen. Der Große Rat ging über die Anträge Schleunigers – dieser selbst hatte es zweifellos nicht anders erwartet – zur Tagesordnung über. Nur 25 Großräte hatten ihnen zugestimmt.

Das am 16. Dezember 1842 beschlossene Großratsdekret bezeichnet die in Muri mit Beförderung zu errichtende höhere Unterrichtsanstalt (§ 1) als «eine unbedingte Staatsanstalt», welche «ausschließlich unter der Wirksamkeit der Staatsbehörden» stehe (§ 2) und deren Kosten «aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters Muri» bestritten würden (§ 3). «Die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten weist der Staat in den Klostergebäuden von Muri an» (§ 4). In der Schule, die «den Umfang einer vollständig eingerichteten Bezirksschule» haben sollte (§ 5), hatten höchstens vier Hauptlehrer und die nötige Anzahl von Hilfslehrern zu unterrichten (§ 6). Sämtliche Lehrer waren vom Kleinen Rat auf den gutachtlichen Vorschlag des Kantonsschulrates zu wählen; die Regierung wählte aus der Zahl der Hauptlehrer für eine Amtsdauer von sechs Jahren auch den Rektor (§ 7). Für die Hauptlehrer wurde ein Jahresgehalt von 1000 bis 1400 Franken, für die Hilfslehrer ein solches von höchstens 600 Franken festgesetzt, dem Rektor und dem Religionslehrer außerdem freie Wohnung in den Klostergebäuden angewiesen (§ 8), der Besuch der Schule für alle unentgeltlich erklärt (§ 9) und die Ausrichtung von Stipendien angeordnet (§ 10). Die Schule wurde der Leitung des Rektors und der Lehrerversammlung, sowie der besondern Aufsicht der Bezirksschulpflege und der allgemeinen Schulbehörden unterstellt (§ 11). Drei der fünf Mitglieder der Bezirksschulpflege waren durch den Bezirksschulrat Muri, zwei durch den Kantonsschulrat zu wählen, der auch den Präsidenten bezeichnete (§ 12). Es wurden der Anstalt «angemessene Sammlungen von Büchern, Naturalien, mathematischen und physikalischen Apparaten übergeben» (§ 13). «Der Gottesdienst für die Anstalt wird durch den Religionslehrer in der Stiftskirche abgehalten.» (§ 14). Die nähere Organisation der Anstalt sollte der Kleine Rat durch besonderes Reglement bestimmen (§ 15), im übrigen galten aber die Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 16).

Die Ausscheidung eines Grundkapitals aus dem Klostervermögen für den Betrieb der Bezirksschule Muri war 1842 noch nicht möglich, da die vor die Tagsatzung gebrachte Klosteraufhebungsfrage noch hängig war und daher über das Klostervermögen noch nicht verfügt werden konnte. Im Sommer 1843 erst «sanktionierte» die Mehrheit der Tagsatzung die Aufhebung Muri und der andern Männerklöster des Aargaus. In Muri war inzwischen die Bezirksschule bereits eröffnet worden. Am 22. März 1844 erließ der Große Rat das Dekret über die Vermögensliquidation der aufgehobenen Klöster Muri und Wettingen. Nach § 1, Alinea 6, war dem Kantonal-Schulgut aus dem Klostervermögen ein nach Abzug der Verwaltungskosten in seinem Ertrag hinreichendes Kapital unter anderem zum Unterhalt der Bezirksschule von Muri zu verabfolgen. Der Staat übernahm die in einem besondern Dekret näher bezeichneten Klostergebäulichkeiten samt einem aus dem Klostervermögen ausgeschiedenen Unterhaltskapital für dieselben. Ein Dekret vom 12. Februar 1845 bestimmte sodann: «§ 1. Zur Bestreitung der alljährlichen Bedürfnisse der bestehenden Bezirksschule zu Muri wird aus dem Vermögen des dortigen aufgehobenen Klosters ein Unterhaltskapital, mit Inbegriff des zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Kapitals, im Gesamtbetrag von Fr. 240 000.— ausgeworfen. § 2. Dieses Kapital wird dem Kantonal-Schulgut einverleibt.»

Noch im Dezember 1842, kurz nach dem Erlaß des Gründungsdekretes für die Bezirksschule Muri, erhielten der Kantonsschulrat und die kantonale Baukommission Weisung, die für die Eröffnung der Schule im nächsten Frühjahr notwendigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen. Ende Januar 1843 konnte die Baukommission dem Kantonsschulrat den Plan über die für die Schule herzurichtenden Räumlichkeiten unterbreiten. Der von der Schulbehörde am 15. Februar genehmigte Plan sah in dem auf der Südseite des Klosters liegenden sogenannten Schulgebäude die Herrichtung folgender Räume vor: Für die Schule auf dem dritten Boden vier Lehrzimmer, ein Saal für Prüfungen und musikalische Übungen, ein Schulbibliothekzimmer, ein Zimmer für physikalische Apparate; für die Wohnung des Rektors auf dem gleichen Boden sechs Zimmer, eine Küche, eine Mägdlenkammer und eine Plunderkammer, nebst Keller und Holzlokal; für den Religionslehrer auf dem zweiten Boden fünf Zimmer, Küche, Magd- und Plunderkammer, Keller und Holzlokal, schließlich die für Schule und Wohnungen erforderlichen Abtritte.

Nach der Überzeugung der Baukommission war dieses Schulgebäude des Klosters unter den Klosterräumlichkeiten für die neue Schule am geeignetsten; durch Unterschlagen des großen durchlaufenden Ganges und Anbringen einer Türe könne es nach außen und gegen den Garten von den übrigen Gebäulichkeiten und von den innern Höfen und Plätzen gänzlich abgeschlossen und zu einem für sich bestehenden Ganzen eingerichtet werden. An einem später oft empfundenen Übelstande scheint man sich damals noch nicht gestoßen zu haben, an der Tatsache, daß sich alle Schulzimmer auf der Nordseite des Gebäudes befanden. Doch machte die Bezirksschulpflege bereits 1849 einen ersten, allerdings ergebnislosen Vorstoß, indem sie anregte, durch einen Umbau die Schulzimmer auf die Südseite zu verlegen. Die beschlossenen Arbeiten für die Schulräume und die Wohnungen des Rektors und des Religionslehrers konnten nicht so gefördert werden, daß sie im Frühjahr 1843 bei der Eröffnung der Schule schon bezugsbereit gewesen wären. Man mußte sich während des ersten Semesters provisorisch mit andern Räumen im Klostergebäude behelfen. Im November waren die Arbeiten beendet und die Räume konnten bezogen werden.

An der innern Organisation der neuen Bezirksschule kommt jedenfalls Seminardirektor Augustin Keller das Hauptverdienst zu. Seit 1836 hatte er sich, wie gezeigt wurde, als maßgebendes Mitglied des Kantonsschulrates mehrfach in einläßlichen Gutachten über die erst geplante Bezirksschule Muri geäußert. Nun war er es, der, im Februar 1843, den Lehrplan entwarf und die auf die Ausschreibung der Lehrerstellen eingegangenen 19 Anmeldungen begutachtete, die Aufgaben, die einigen Bewerbern an den ihnen auferlegten Prüfungen gestellt wurden, festlegte, auch die Prüfungen selbst abnahm, dann über deren Ergebnisse Bericht erstattete und schließlich die Wahlvorschläge machte, denen die Regierung durchaus folgte. Von Keller selbst wurde betont, «daß die eigentümlichen Verhältnisse der Anstalt bei der Wahl in erster Linie die Berücksichtigung katholischer Bewerber anraten».

So wählte denn die Regierung am 3. April 1843 an die I. Hauptlehrerstelle (Latein und Griechisch in den zwei obern Klassen, Deutsch in der obersten Klasse) und zugleich als Rektor Professor Josef Wendolin Straub von Baden, bisher Rektor der Bezirksschule Baden, an die II. Hauptlehrerstelle (Deutsch in den drei untern Klassen, Geschichte, allfällige Aushilfe in andern Fächern) Niklaus

Rietschi von Luzern, bisher Direktor des luzernischen Lehrerseminars, an die III. Hauptlehrerstelle (Mathematik, Aushilfe in andern, namentlich philologischen Fächern) Dr. Georg Wilhelm Strauch aus Heppenheim (Hessen), bisher Lehrer am Institut Lippe auf Schloß Lenzburg, und an die IV. Hauptlehrerstelle (Französisch, Naturgeschichte und Naturlehre, allfällige Aushilfe in den übrigen Fächern) Franz Konrad Wagner von Wattwil (St. Gallen), bisher Oberlehrer in Luzern, ferner als Hilfslehrer für Zeichnen und Schönschreiben Heinrich Triner von Arth, ebenfalls Lehrer am Lenzburger Institut Lippe. Die Jahresbesoldung des Rektors wurde auf 1400 Franken, nebst freier Wohnung, festgesetzt, diejenige der drei übrigen Hauptlehrer auf 1200 Franken und jene Triners auf 800 Franken. Die Stellen des Religionslehrers und des Gesang- und Musiklehrers konnten zunächst nur provisorisch besetzt werden, jene durch Kaplan Friedrich Gilg in Merenschwand, diese durch den bekannten Musiker Daniel Elster, damals zugleich Musiklehrer in Bremgarten. Von den vier im Frühjahr 1843 gewählten Hauptlehrern verließen zwei die Bezirksschule Muri schon nach kurzer Wirksamkeit wieder, im September 1845 Rietschi, um in seiner Vaterstadt Luzern die Stelle eines Hypothekarschreibers anzutreten, und im darauffolgenden Monat auch Wagner, nachdem er einen Ruf seines Heimatkantons St. Gallen erhalten hatte. Sie wurden durch Jakob Oftringer von Zurzach und Joseph Näf von Schönenwerd ersetzt. Katholiken waren die genannten Lehrer jedenfalls in ihrer Mehrzahl. Politisch standen sie aber wohl ausnahmslos auf seiten der Radikalen, die die Bezirksschule Muri geschaffen haben. Straub, der langjährige erste Rektor, hatte sich vor seiner Wahl nach Muri in Baden als entschiedener Gegner seines Kollegen Schleuniger, des konservativen Vorkämpfers, erwiesen. Rietschi, ein persönlicher Freund Augustin Kellers, war von seinem Posten als Luzerner Seminardirektor offenbar aus politischen Gründen, als Radikaler, verdrängt worden. Daß mit der Gründung der Bezirksschule in Muri auch politische Ziele verfolgt wurden, kann kaum bestritten werden. Mit der Errichtung dieser Schule beginne «eine neue Ära im politischen Leben des obern Freiamtes», schrieb Bezirksamtman Dr. Josef Weibel am 13. April 1843, kurz bevor sie eröffnet wurde, an die Regierung. Weibel war im März vom Kantonsschulrat als Präsident an die Spitze der Bezirksschulpflege gestellt und als weiteres Mitglied derselben Oberrichter Müller gewählt worden. Die Wahl der drei durch den

Bezirksschulrat zu bezeichnenden Mitglieder der Schulpflege war auf Amtsschreiber Leodegar Stöckli von Dorf muri, Amtsstatthalter Johann Jakob Huber von Boswil und Kirchmeier Johann Rei von Muri gefallen, so daß nun alle drei Hauptbeamteten des Bezirksamtes, das ja an sich schon die Regierung im Bezirke vertrat, in der neuen Bezirksschulpflege saßen. Weibel amtierte seit 1842 auch als Präsident des Bezirksschulrates. Bis zu seinem Tode im Jahre 1865 vereinigte er nun die drei Ämter des Bezirksamtmanns und des Präsidenten des Bezirksschulrates und der Bezirksschulpflege in seiner Hand.

Wirklich ins Leben trat die im Dezember 1842 beschlossene Bezirksschule Muri im Mai 1843. Am 1. Mai fand die erste Aufnahmeprüfung statt. Von den 62 Knaben, die schließlich Aufnahme fanden, kamen 19, welche nur ganz ungenügende Vorkenntnisse besaßen, in eine Vorbereitungs-klasse, sodann 27 in die erste und 16 in die zweite Klasse. Eine Woche später, am 8. Mai, wurde die Schule feierlich eröffnet. Vertreter des Kleinen Rates, der ganze Kantonsschulrat, die Bezirksschulräte von Muri und Bremgarten, die Bezirksschulpflege von Muri, Freunde der Jugendbildung und der neuen Schule, Geistliche und Lehrer und viele andere Bürger nahmen daran teil. Die Feier begann mit einem festlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche, an welcher die Männerchöre von Muri und Wohlen mitwirkten. Dann kehrte der Festzug in den großen Saal des Klosters zurück, wo man sich vorher besammelt hatte. Seminardirektor Augustin Keller hielt dort im Namen der Regierung und des Kantonsschulrates die Eröffnungsansprache. Nach ihm sprachen Dr. Weibel und Rektor Straub zur großen Festgemeinde, die der Saal kaum zu fassen vermochte. An die Reden schloß sich ein Festessen im gleichen Saale an. Auch sämtliche Schüler nahmen daran teil. Für Weibel insbesondere war es ohne Zweifel ein großer Tag, eine Siegesfeier nach jahrelangen Kämpfen. An leidenschaftlichen Ausfällen gegen die vertriebenen Mönche fehlte es daher offenbar weder in seiner Rede noch in der Ansprache Kellers. Auch Weibel muß, wie der «Schweizerbote», die Eröffnung der Schule begrüßt haben «als den ersten Morgenstrahl eines neuen Tages, der über dieser Gegend aufgehen und seinen Segen über sie ausgießen wird». Auch er wird der Meinung gewesen sein, daß jetzt erst «wahre Bildung und Gesittung» dort ihre bleibende Stätte aufschlagen würden und, ehe ein Menschenalter vergehe, niemand mehr die frühern Bewohner des Klosters zurückwünschen werde («Schweizerbote» vom 11. Mai 1843).

Die Gründung einer Bezirksschule im Hauptort des Bezirks Muri entsprach ohne Zweifel einem seit langem bestehenden Bedürfnis. Schon fünf Jahre vor ihrer Eröffnung, 1838, hatte das oberste Freiamt in Sins eine Bezirksschule erhalten, die dann allerdings 1850 einging und erst 1865 wieder erstand. Diese war im Einvernehmen mit den Gemeinden und der Geistlichkeit zustande gekommen, jedoch, wie man es 1835 auch in Muri geplant hatte, durch Privatsubskriptionen finanziert worden. Es ist nicht leicht, den jahrelangen Widerstand der Gemeinden der Murigegend gegen eine Bezirksschule gerecht zu beurteilen. Die Zahl jener, die eine Bezirksschule als erwünscht oder gar als notwendig ansahen und zu eigenen Opfern für dieselbe bereit waren, dürfte im Oberfreiamt nicht wesentlich größer gewesen sein als in der Murigegend. Dort wie hier scheint man eine materielle Unterstützung der Bezirksschule durch die Gemeinden für die bescheidenen Gemeindefinanzen als untragbar betrachtet zu haben. Daß bei manchen Gemeinderäten und andern Gemeindebürgern mangelndes Verständnis für den Wert einer Bezirksschule, da und dort auch Sparsamkeit am unrichtigen Ort, die ablehnende Haltung mitbestimmte, ist anzunehmen. Dazu kamen aber in der Murigegend die bekannten politischen Hintergründe. Die Bezirksschule in Muri wurde insbesondere von Leuten angestrebt, die als Radikale auf einem andern politischen Boden standen als die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung. Es waren dieselben Leute, welche die Schulpläne des Klosters, die der Murigegend, ohne finanzielle Belastung der Gemeinden, zu einer Bezirksschule und überdies dem Aargau zu einem katholischen Gymnasium verholfen hätten, offen oder geheim – und schließlich mit Erfolg – zu durchkreuzen suchten. Boten die Gemeinden nun zur Errichtung einer Bezirksschule, wie die Radikalen sie im Auge hatten, irgendwie Hand, so mußten sie befürchten, dadurch am endgültigen Untergang der 1835 lahmgelegten Klosterschule mitzuwirken.

Als dann aber der Gemeinderat Muri im Februar 1841, wenige Wochen nach der Vertreibung des Konventes aus dem Kloster, vom Bezirksschulrat ersucht wurde, die zur Gründung einer aus dem Klostervermögen unterhaltenen Bezirksschule notwendigen Schritte zu tun, war er dazu bereit. Wenn das Kloster schon nicht mehr bestand, selbst also für das Schulwesen im Bezirk Muri nichts mehr leisten konnte, sollte wenigstens sein vom Staate eingezogenes Vermögen diesem Zwecke dienen. Daß der Gemeinderat auch jetzt so

geringe Bereitschaft an den Tag legte, etwas an den Unterhalt der Schule beizutragen, mag man bedauern. Ein Mitspracherecht der Gemeinde wäre doch wohl im Interesse der in ihrer Mehrheit konservativ gesinnten Bevölkerung der Muriegend gelegen. So aber mußte die Gemeinde vollständig darauf verzichten. Die Bezirksschule wurde eine reine Staatsanstalt, was offensichtlich den in der Regierung und im Kantonsschulrate tonangebenden Radikalen gar nicht unwillkommen war. Noch einige Zeit blieb die Stimmung weiterer Kreise gegenüber der neuen Schule unfreundlich. «Eine vom Staate in den Räumlichkeiten des Klosters errichtete Schule war gewiß vielen», wie Bezirksschuldirektor Straub in seinem 1855 veröffentlichten ersten Rechenschaftsbericht schrieb, «schon um ihres Ursprunges willen zuwider; auch mochte die Besorgnis walten, der Unterricht könnte in einem Geiste erteilt, die Anstalt überhaupt in einer Weise geführt werden, daß die religiöse Bildung der Jugend dadurch in Gefahr käme». Wenn auch die Erwartung gewisser Radikaler, das Freiamt würde die Vertreibung der Söhne des hl. Benedikt aus dem Kloster Muri bald verschmerzt haben, abwegig war, so verlor sich doch bei der Bevölkerung mit der Zeit die Ungunst gegenüber der in den verlassenen Klosterräumen errichteten Bezirksschule. Indem die Lehrerschaft sich bemühte, ihre Berufspflicht gegenüber den Schülern gewissenhaft zu erfüllen, und im allgemeinen, wie es scheint, auch auf die kirchliche Gesinnung des Freiamtervolkes die gebührende Rücksicht nahm, trug sie sicherlich dazu bei, daß weder die Wunschträume bestimmter radikaler Politiker noch die Befürchtungen konservativer Kreise in Erfüllung gingen.

Annähernd 135 Jahre blieb die Bezirksschule Muri Staatsanstalt. Ihre seit langem angestrebte und erörterte Entstaatlichung wurde erst in neuester Zeit erreicht, nämlich durch das am 15. September 1976 beschlossene und am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Großratsdekret über die Neuregelung der Trägerschaft der Bezirksschule Muri. Nach § 1 des Dekrets ging diese Trägerschaft «vom Kanton auf die Einwohnergemeinde Muri über, die sie einem kommunalen Zweckverband übertragen kann». In § 2 verpflichtet das Dekret den Träger, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten «eine neue Schulanlage für dreifach geführte Klassen nach einem vom Regierungsrat zu genehmigenden Projekt zu erstellen». Das Dekret

regelt im weitem besonders die Subventionierung des Schulhausneubaus durch den Kanton. Die Schule wird also in näherer Zukunft auch aus den Klostergebäuden ausziehen, in welchen sie seit ihrer Gründung untergebracht war.

Quellen und Literatur

a) *Ungedruckte Quellen im Staatsarchiv Aarau*: Regierungsakten, Abtlg. SR (Fasz.: Muri, Errichtung einer Bezirksschule, diesfallsige Anstände, 1835–36; ferner Jahrgänge 1843, Fasz. 165, 170, 1844, Fasz. 24, 46, 56, 75, 1845, Fasz. 108, 156, 160, 161), Abtlg. F No. 13 (Mappe 1844–46, Fasz. 95: Muri, Errichtung einer Bezirksschule 1839–46). – Großratsakten (Sitzung vom 16. Dezember 1842, § 7). – Akten des Kantonsschulrates (Mappe 35, Fasz. betr. Bezirksschule Muri 1835–37; Mappe 48: Bezirksschule Muri 1838–52; Mappe 56: Erneuerung des Bezirksschulrates Muri 1834). – Akten des Bezirksschulrates Muri. I. Allgemeines (Fasz. betr. Bezirksschule Muri 1835–36); Protokoll des Bezirksschulrates Bd. II (1833–42) und III (1842–56).

b) *Gedruckte Quellen und Literatur*: Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau 1842, S. 647–674. – Der Schweizerbote 1843 S. 229 und 287. – Schweiz. Kirchenzeitung 1843 S. 317–321, 398–401. – (J. W. STRAUB), Programm der Bezirksschule in Muri 1855 (Wohlen 1855) S. 3 ff. – (G. W. STRAUCH), Festgabe zur Jubelfeier des 25jährigen Bestandes der Bezirksschule Muri (Muri 1868). – W. NEUWEILER, Festschrift zur Jubiläumsfeier des 50jährigen Bestandes der Bezirksschule Muri (Muri 1893). – H. HAUENSTEIN, Festschrift zum 100jährigen Bestehen der aargauischen Bezirksschule (Brugg 1935). – F. ROHNER, Geschichte der Bezirksschule Sins von 1838–1938, Festschrift zur Jahrhundertfeier (Sins 1938). – F. ROHNER, Von der Gründung einer Sekundarschule in Muri anno 1813. Freiämter-Kalender 1955, S. 53–56. – R. AMSCHWAND, Abt Adalbert Regli und die Aufhebung des Klosters Muri (Sarnen 1956), bes. S. 147–161 und 202–208. – Biographisches Lexikon des Aargaus 1803–1957 (Aarau 1958), Artikel über die Lehrer Straub, Strauch, Elster und Triner, über Oberrichter J. L. Müller, Bezirksamtman J. Weibel und Dekan M. Groth.